

Aufsichtspflicht von Lehrkräften

Risiko Klassenfahrt?

30. März 2022, 17:15 Uhr

Lesezeit: 4 min



Welche Pflichten haben Lehrer bei einer Schulfahrt? Nach dem Tod der 13-jährigen Emily während einer London-Reise ist die Verunsicherung groß.

(Foto: Chris Harris/imago/Loop Images)

2019 stirbt die diabeteskranke Emily auf einer Schulfahrt nach London, zwei mitreisende Lehrerinnen werden nun angeklagt. Über die schwierige Frage, wer in solchen Fällen die Verantwortung trägt.

Von Friedrich Conradi

•

Schon am ersten Tag der Schulfahrt wurde Emily schlecht. Mehrfach soll sie sich übergeben haben, berichten Mitschüler. Dann sei sie oft nur im Bett im Hotelzimmer gelegen, immer schlechter sei es ihr gegangen, zwischendurch sei sie nicht mehr ansprechbar gewesen. Erst kurz vor der Abreise soll eine Lehrkraft den Krankenwagen gerufen haben, aber da können die Ärzte dem Mädchen nicht mehr helfen. Emily, 13 Jahre alt, stirbt in einem Londoner Krankenhaus.

2019 war das, der Fall der Schülerin hat landesweit Schlagzeilen gemacht, denn Emily war Diabetikerin und ihr Tod, darauf besteht ihr Vater, hätte wohl leicht verhindert werden können. Auch eine gerichtlich bestellte Gutachterin kam zu demselben Schluss. [Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach hat deswegen nun Anklage gegen zwei mitreisende Lehrerinnen der Mönchengladbacher Gesamtschule erhoben](#). Fahrlässige Tötung durch Unterlassung lautet der Vorwurf.

Eine Schulfahrt, 80 Schülerinnen und Schüler, vier Lehrkräfte. Reisen wie jene nach London sind Standard an deutschen Schulen, in den Lehrplänen fest verankert und für viele Kinder und Jugendliche das Highlight des Jahres. Und dennoch ist da nun auch Verunsicherung zu spüren, gerade bei jenen, die die Verantwortung tragen. Lange hat die Pandemie Schul- und Klassenfahrten unmöglich gemacht und in der Leere hallt so ein Einzelfall wie der aus Mönchengladbach vielleicht noch stärker nach. Und wirft Fragen auf. Wie ist das eigentlich mit Pflicht und Aufsicht auf solchen Fahrten? Und liegt die Schuld automatisch bei den Lehrerinnen und Lehrern, wenn etwas passiert? Im Fall Emily sollen die Lehrerinnen, so der Vorwurf, sich vor der Fahrt nicht ausreichend über mögliche Vorerkrankungen der mitreisenden Schüler informiert haben - eigentlich sind Lehrkräfte dazu klar verpflichtet. Sie hatten erklärt, von Emilys Diabetes nichts gewusst zu haben. Die Erkrankung sei aber, hält ihr Vater dagegen, in der Schulakte vermerkt. Und hätten sie vorher nicht einfach Gesundheitsfragebögen an die Schüler oder Eltern verschicken können, damit sie über alles Bescheid wissen?

Der Druck auf die Lehrkräfte ist groß

Womöglich klingt das aber auch leichter, als es in der Wirklichkeit ist. Lehrkräfte, sagt Heinz-Peter Meidinger, Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, stünden unter großem Druck vor so einer Schulfahrt, im Vorhinein gebe es häufig ein großes Hin und Her mit den Eltern. "Manche sind panisch und überhäufen die Lehrkräfte mit Sorgen und Aufträgen. Anderen muss man wichtige Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes regelrecht aus der Nase ziehen." Die seltenen Todesfälle zeigen seiner Meinung nach immer wieder, welche Risiken die Lehrkräfte eingingen. Nicht wenige, glaubt er, "versuchen längere Klassenfahrten wegen der Risiken und des Stresses lieber ganz zu vermeiden".

Das dürfte auch mit rechtlichen Unsicherheiten zu tun haben. Klar ist, dass Lehrkräfte eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrnehmen müssen, nur wie die genau aussieht, das können auch gesetzliche Richtlinien nicht immer genau definieren. "Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt", heißt es etwa in den "Durchführungshinweisen zu Schülerfahrten" des Bayerischen Kultusministeriums. Aber was heißt das schon?

Anruf bei Thomas Böhm, der als Dozent für Schulrecht am Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden arbeitet. Die Aufsichtspflicht auf Klassenfahrten und in Schulen, sagt er, sei in Deutschland durch drei wesentliche Prinzipien gekennzeichnet: "die kontinuierliche Aufsicht, nicht verstanden als ununterbrochene Beobachtung der Schüler, sondern als Gefühl der Schüler, nicht unbeaufsichtigt zu sein; die Prävention in Gefahrensituationen und die aktive Aufsichtsführung". Fällt beispielsweise ein Kind bei einer Schulfahrt auf einem Bahnsteig durch eine Schubserie vor einen Zug, ist die Lehrkraft nicht automatisch schuldig. Vor allem nicht, wenn sie die Gruppe im Blick hatte. Die Situation vor Gericht ändert sich Böhm zufolge erst dann entscheidend, wenn der Lehrer oder die Lehrerin im Moment der Zugeinfahrt aufs Handy starrte. Im Lehramtsstudium kommt das Thema Aufsichtspflicht auf Exkursionen so gut wie gar nicht vor. Für Böhm liegt das Problem der Aufsichtsfrage auf Schul- und Klassenfahrten weder in der Rechtsprechung, die er in Deutschland lobt und als realitätsnah bezeichnet, noch im Gesetzestext an sich. Er findet, dass das Thema in der Ausbildung viel zu

kurz kommt. Und tatsächlich: Liest man sich durch die Curricula der Lehramtsstudiengänge an deutschen Universitäten, findet man kaum Module zu Haftung und rechtlichen Grundlagen der Aufsichtspflicht.

Verbesserungsbedarf sieht Böhm vor allem im zweiten Teil der Lehrerausbildung, im Referendariat: "Hier wird in den allermeisten Bundesländern nur anekdotisches Wissen vermittelt oder gar keines." So komme es dann auch zu falschen Binsenweisheiten, zum Beispiel, dass Lehrer "immer mit einem Bein im Knast" stünden. Mittlerweile hätten immerhin Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt entsprechende Inhalte in das Referendariat aufgenommen.

Böhm ist der Meinung, dass man angehenden Lehrerinnen und Lehrern wohl ein großes Stück ihrer Bedenken nehmen könnte, wenn man Inhalte zur Aufsichtspflicht im Referendariat länderübergreifend festschreibt. Thematisiert werden könnte dann auch die Tatsache, dass Gerichte, das zeigen diverse Fälle, nicht leichtfertig gegen Lehrkräfte entscheiden. Böhm sagt: "Mir ist aus den letzten 30 Jahren kein Fall bekannt, den ich als zu hart in den Konsequenzen für die Lehrkräfte empfunden habe."

Der Wunsch der Eltern nach Klassenfahrten für ihre Kinder ist ungebrochen

Was viele beispielsweise gar nicht wissen: Die Haftung der Lehrkräfte ist bei Unfällen auf Klassenfahrten auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt, also auf solche Fälle, in denen die Sorgfaltspflicht völlig vernachlässigt und naheliegende Überlegungen gar nicht erst angestellt wurden. Dass Anklagen wegen verletzter Aufsichtspflicht die Ausnahme sind, zeigt letztlich auch der Fall Emily. Denn die Staatsanwaltschaft hatte erst im zweiten Anlauf Anklage erhoben, nachdem der Vater die Wiederaufnahme der Ermittlungen erkämpft hatte. 2021 waren sie zunächst eingestellt worden.

Und wie geht es jetzt weiter mit der Institution Schulfahrt? Es sind ja nicht nur die besorgten Lehrer, die sich nach dem Fall Emily beispielsweise auch beim Verband Bildung und Erziehung (VBE) vermehrt mit Unsicherheiten gemeldet hätten, wie dessen Justiziar berichtet. "Die wahrgenommene Bedrohung", habe er ihnen versichert, stehe in keinem Verhältnis "zum echten Risiko, angeklagt zu werden". Auf der anderen Seite sind da ja auch Eltern, die sich um ihre Kinder sorgen. Wenn man beim Bundeselternrat (BER) nachfragt, dann haben diese Sorgen allerdings weniger mit der Unfallgefahr zu tun als vielmehr mit möglichen Reiseausfällen. Der Wunsch nach Klassenfahrten, heißt es, sei ungebrochen. Im Gegenteil sogar: Die Pandemie habe den Wunsch nach mehr gemeinsamer Freizeit für die Kinder noch einmal vergrößert.